

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 52/22

Amberg, 24.10.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.02.2024	08:30 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Hohenburg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Hohenburg	829	Wasserfläche	Hausener Bach (Gewässer III. Ordnung)	0,2819	827

Zusatz: Zudem Fisch- und Krebsrecht wie folgt:

Hausener Bach mit Fisch- und Krebsrecht in demselben von dessen Eintritt in die Steuergemeinde bei Flst.-Nr. 828 bis zu seiner Einmündung in die Lauterach am örtlichen Ende von Flst.-Nr. 830, hierzu gehört auch in der Steuergemeinde Allersburg - AG Amberg - der Teil dieses Baches von der sog. Kreuzermühle unterhalb Allersburg bis zum Übertritt in die Gemeinde Hohenburg.

Dieses Fisch- und Krebsrecht betrifft den direkt an Flst.-Nr. 829 nach Nordwesten Richtung Allersburg angrenzenden Teil des Hausener Bachs (Flst.-Nr. 390/2 der Gemarkung Allersburg) bis zur sog. „Kreuzermühle“.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hausener Bach (Gewässer III. Ordnung) Wasserfläche zu 2.819 m²;

Verkehrswert:

11.300,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.